

Wolfgang BRAUNFELS: *Abendländische Klosterbaukunst*. In der Reihe: Du Mont Dokumente; Kunstgeschichte in Deutung und Dokumenten. 335 Seiten, 124 Abbildungen und Zeichnungen. Köln 1969.

In der Arbeit an unserer Ordensgeschichte begegnen wir immer wieder auch der Auseinandersetzung mit den Bauelementen, die in einstigen und heute noch erhaltenen Klosterbauten uns die Baugesinnung der jeweiligen Epoche vielfältig aufzeigen. Ein beachtenswertes Handbuch zu diesen Fragen beschert uns obiges Werk. Im Vorwort erklärt der Autor, daß das Buch aus einer Vorlesung in Aachen 1964 erwachsen sei, ergänzt durch Referate eines Seminars zu München 1966.

Die 1. Untersuchung gilt der Frage: Ordensregel und Bauprogramm. Hiezu wird dann eine große Linie aufgezeigt von den Anachoreten Ägyptens — Basilius d. Gr. — die Klosterkultur Syriens — Die Regeln St. Augustins — Tours und Lérin in Gallien — Das irische Mönchtum — Benedikt von Nursia — Die Entstehung des benediktinischen Klosterschemas, bis zu den Karolingischen Großklöstern. Der St. Galler Idealplan findet unter der Überschrift „Utopie von St. Gallen“ ausführliche Würdigung. Breiten Raum nimmt die Epoche von Cluny ein. Ihr folgen „Die Zisterzienserklöster“. Nach dieser Übersicht befaßt sich das Werk mit „Der Kartause“. Es folgen „Die Bettelorden“, die von ihrer Struktur her völlig neue Bauschemen zeitigten. Wiesehr das klösterliche Bauwesen in Mitteleuropa das Landschaftsbild prägte, zeigt der Abschnitt „Klosterstaaten, Klosterstädte, Klosterburgen“, der seine Fortsetzung findet in dem Kapitel „Fürstbistümern des Barock“. Die Brücke zur Gegenwart schlägt der letzte Abschnitt „Säkularisation und Neubeginn“.

Diesen Abhandlungen folgt ein beachtlicher Abschnitt „Text-Dokumente“, der in seiner bisher wohl einmaligen Zusammenstellung äußerst beachtenswert erscheint. Ein Orts- und Sachregister, sowie ein Personenregister erschließen dieses Handbuch zu praktischem Gebrauch. Über hundert Abbildungen und Bau- risse erhöhen den Wert dieses Handbuches, das jedem Ordensgeschichtler zur Hand sein sollte.

Ottobeuren

Aegidius Kolb OSB

Rudolf PENZKOFER: *Das Landgericht Viechtach und das Pflegegericht Linden*. Mit diesem Band ist ein weiterer Teil des Bayerischen Waldes in dem großen Sammelwerk „*Historischer Atlas von Bayern*“ bearbeitet worden. Er fußt auf einer Arbeit, die unter dem Titel „Landesherr, Adel und Kirche als Gerichts- und Grundherren im Raume des heutigen Landkreises Viechtach und die moderne bayerische Staatsorganisation des 19. und 20. Jahrhunderts“ als Inaugural-Dissertation 1966 der philosophischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität in München vorgelegt worden war. Drei Phasen hat der Raum des heutigen Landkreises Viechtach durchgemacht: vom Herrschaftsbereich der Grafen von Bogen über den landesherrlichen Gerichtsbezirk der Wittelsbacher und das Landgericht des 19. Jahrhunderts zum heutigen Landkreis.

Erschlossen wurde das Gebiet von 800–907 zunächst durch die Abtei Metten, und vom 11. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts durch die Grafen von Bogen (S. 6). Bis dahin war dieser Kreis herrliches Waldland, das nur von Jägern und Fischern durchstreift wurde. Nach altem germanisch-fränkischen Recht war es Königsgut. Durch das Reichskloster Metten sollte das Gebiet kolonisiert und so zu einem „reichsunmittelbar zugeordneten Territorialkomplex“ werden (S. 7). Durch Arnulf wurde das Kloster mit seinen Besitzgütern eingezogen, da dieser beträchtliche

Geldmittel für seine Kriege brauchte. Heinrich Jasomirgott hat 1157 das Kloster wieder hergestellt, jetzt aber nicht als Siedlungs- sondern als „Betkloster“ im Sinne des „Seelgerätes“. Das Viechtacher Gebiet aber hat es nicht mehr zurückbekommen. Damit traten an Stelle der geistlichen die weltlichen Kolonisatoren. Nun setzt bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts die große Periode der Landnahme auch hier ein. Daran waren der Dynastennadel, die Domvögte von Regensburg, die Grafen von Bogen und deren Ministerialen und Vögte beteiligt (S. 20). Im Jahre 1242 ist die Besiedlung in diesem Raume abgeschlossen. So war das Viechtacher Gebiet „zu einem klassischen Beispiel einer autonomen adeligen Raumerfassung durch das herrschaftsbildende Werk der Rodung und des Landausbaues geworden“ (S. 39). Im Ausbau des Besitzkomplexes der Grafen haben dann die Vogteien der Klöster Oberaltaich, Windberg und Niederaltaich einen wesentlichen Anteil. Der Herrschaftsanspruch über Land und Leute des jungen Siedlungslandes stand dem Doppelgeschlecht der Bogener Grafen zu, „das einen Teil der Grundherrschaft seinen Ministerialen, Hausklöstern und Eigenkirchen delegierte“ (S. 41). Nach dem Aussterben des männlichen Stammes des Bogener Grafengeschlechtes übernahmen die Wittelsbacher mit Otto II. deren Besitz und damit auch dieses Gebiet. Diese bogensche Erbmasse wurde als „großer und vor allem in sich geschlossener Herrschaftsbereich einer der wichtigsten Bausteine des wittelsbachischen Territoriums überhaupt“ (S. 90). Die Wittelsbacher organisierten nun die Verwaltung ihres ganzen Besitzes, in dessen Rahmen das Viechtacher Gericht zu dem Viztum Straubing kam. Denn jedes dieser Viztumämter wurde wieder in kleine Gerichte unterteilt und diesem wieder Untergerichte unterstellt. Im Jahre 1300 hatte Viechtach vier Untergerichte: das Amt Viechtach, das Haus Nußberg, das Schergenamt Böbrach und das Amt Regen (S. 93/94).

Da die Wittelsbacher für ihre ehrgeizigen Pläne in der Folgezeit immer in finanziellen Schwierigkeiten waren, verpachteten sie zahlreiche Besitzungen und Zollgebühren an die Ministerialen. So kamen in den Viechtacher Raum die Herren Degenberger und Nußberger. Sie errangen für ihr Besitztum auch die niedere Gerichtsbarkeit. Im 15. Jahrhundert haben die Wittelsbacher beim Ausbau ihrer Herrschaft diese Güter wieder eingezogen. Im Bocklerkrieg verloren die Herren von Nußberg und Kallnberg ihren Besitz, aus dem dann das Pflegegericht Altlußberg-Linden gebildet wurde, das seit 1761 in Personalunion mit dem Landgericht Viechtach stand. Erst 1803 wurde es dem Landgericht einverleibt.

In einem umfangreichen Kapitel (S. 112—344) gibt der Verfasser über Aufbau, Umfang und Organisation des Land- und Pflegegerichtes Viechtach von 1242—1803 einen Einblick. Dahinein fällt auch die Darstellung der Bedeutung der Hofmarken. „Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit leitete sich von dem Eigentum, dem Grund und Boden ab. Sie existierte unabhängig vom Gerichtsrecht des Landesherren, denn nach germanisch-fränkischen Recht bedeutet Patrimonium Erbe und Eigen oder Handgemal, worunter man das Stammesgut eines freien Geschlechtes verstand. Darauf gründete sich die Herrschaft und die Gerichtsbarkeit über die abhängigen Bauern“ (S. 514).

Durch die Reformen von Montgelas wurde im Geist der Aufklärung das Gerichtsrecht auf neue moderne Grundlagen gestellt. Nach dem Edikt vom 16. 8. 1812 wurde bestimmt, „daß die gutsherrliche Gerichtsbarkeit nur von der Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche, dem Souverän ausgehen kann und nur aus dessen besonderer Ermächtigung unter Oberaufsicht seiner Stellen ausgeübt wird“ (S. 515). Das Patrimonialgericht unterstand nun dieser Oberleitung. Die Rechtsprechung in diesen Gerichten mußte von Fachrichtern erfolgen. Sie wurden regio-

nal gegliedert und zusammengefaßt. Die bisher zerstreuten Besitzungen mußten so mit Zustimmung des Landesherrn eingetauscht oder verkauft werden.

Die Reformen von 1848 leiteten die Modernisierung des Gerichtswesens ein. Die neue Behörden- und Gemeindebildung des 19. und 20. Jahrhundert deckt sich im Wesentlichen mit dem heutigen Landgericht. Wenn der Verfasser die Homogenität des Viechtacher Bezirkes, die seit der Rodung durch die fast ausschließliche Beschäftigung der Bevölkerung mit der Landwirtschaft gegeben ist und eigentlich heute noch mit ihrem 78%igen Anteil an der Volkswirtschaft beteiligt ist, so wissen wir, daß sich das in naher Zukunft auch in diesem Landkreis völlig verändern wird. Umso wichtiger ist es, daß in einer solchen Abhandlung die Faktoren der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung festgehalten werden. Wer eine engere Heimatgeschichte für dieses Gebiet schreiben will, kann an diesem Buch nicht vorüber gehen, es wird für ihn zu einer Fundgrube werden.

Rohr

Beda Menzel OSB

Renate BLICKLE: *Landgericht Griesbach.*

In diesem 19. Band des „Historischen Atlas von Bayern“ liegt eine Arbeit vor uns, die aus den Kolloquien und Seminarien im Institut für bayerische Geschichte an der Universität in München entstanden ist. Die Verfasserin geht von den Herrschaftsträgern und der Herrschaftsstruktur, wie sie im Jahre 1752 in diesem Raum vorgefunden wurde, aus. Sie unterwirft die Gegebenheiten einer Analyse und untersucht dabei vor allem die tragenden und herrschaftsbildenden Kräfte und deren gegenseitige Beziehungen, Anregungen, Förderungen, aber auch deren Hemmungen. Diese Kräfte werden getragen von der herrschenden Dynastie, vom Landadel und der Kirche (Orden, Domkapitel und Prälaten). Die Ausübung des Rechtes wird auch in diesem Landkreis wie überall in Bayern von den Herrschaftsträgern bestimmt. Wie nun die Rechte zwischen dem Landesfürsten, dem Adel und der Kirche verteilt sind, und das durch die Jahrhunderte in ihrer Entwicklung zu verfolgen, dem ist die Verfasserin mit aller Akribie nachgegangen. Dabei zeigte sich, daß wohl im Einzelfall sich für das Landgericht Griesbach individuelle Rechtsprechungen ergeben, daß sie aber ganz eingebettet bleiben in die Rechtsnormen des ganzen niederbayerischen Herzogtums. Auffallend ist die starke Betonung des Besitzgutes für die Rechtsbildung, die Einzelpersonlichkeit tritt völlig zurück, also eine starke Versachlichung.

Bei der großen Streuung des Königs- und Herzogsgutes in diesem Landkreis wird mit Recht auf das Vorherrschen der Gewalt des Landesfürsten hingewiesen, wobei die Könige und Herzöge als die monarchische Spitze der Adelsaristokratie, die ja die Kirche und Gesellschaft völlig beherrscht, erscheint.

Daneben bilden die Vorbacher, Ortenburger und Andechser und deren Ministerialen und weitere edelfreie Geschlechter die ganze Gruppe des Adels im 11. und 12. Jahrhundert. Auch in diesem Raum hatte der Adel in diesen Jahrhunderten den Einfluß des Herzogs zurückgedrängt und war zu besonderer Macht gekommen. Aber auch die Kirche hatte in diesem Gebiet einen mächtigen Anteil an Besitzgut und damit auch Herrscherrechte. Das waren im Anfang die Bischöfe von Passau und das Kloster Mondsee, später die Klöster Vornbach und Asbach. Im Gegensatz zum Adel, der mit dem Ausgang des Mittelalters seinen Besitz eingebüßt hatte, konnte die Kirche ihren Besitz bis zur Säkularisation behalten.

Mit dem neuerlichen Ausbau der Besitz- und Machtverhältnisse in diesem Landkreis durch die Wittelsbacher gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts hat sich auch